



An die beteiligten Staatssekretärinnen und Staatssekretäre

- im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz,
- im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie,
- im Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und
- im Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

Sehr geehrte Frau Staatssekretärin,  
sehr geehrter Herr Staatssekretär,

in Kürze wird das Bundeskabinett über den Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht entscheiden. Das BMJV hatte im September 2019 einen Referentenentwurf vorgelegt, zu dem unsere Verbände gemeinsam Stellung genommen haben ([unsere Stellungnahme vom 1. November 2019](#)).

In unserer gemeinsamen Stellungnahme haben wir vor allem die folgenden Punkte kritisiert:

- die vorgesehenen Hinweispflichten für Gläubiger vor Übergabe an einen Inkassodienstleister/Rechtsanwalt,
- die vorgesehene Pflicht zur Angabe des Datums des Vertragsschlusses bei der ersten Geltendmachung der Forderung gegenüber dem Schuldner und
- die vorgesehene undifferenzierte Halbierung der außergerichtlichen Inkassokosten.

Leider müssen wir feststellen, dass unsere gegenüber dem BMJV geäußerte Kritik und unsere Vorschläge weitgehend unberücksichtigt blieben.

Nach wie vor ist es im Gesetzentwurf vorgesehen, dass es vor der Übergabe einer verzugsbefindlichen Forderung an einen Rechtsanwalt/Inkassodienstleister des ausdrücklichen Hinweises durch einen Gläubiger bedarf, damit die Rechtsverfolgungskosten im Rahmen des Schadensersatzes vom Schuldner und nicht vom geschädigten Gläubiger zu tragen sind. Dies würde Gläubiger vor unkalkulierbare Risiken stellen, da Schuldner sich regelmäßig mit der Behauptung schützen könnten, ihnen sei ein solcher Hinweis nicht zugegangen. Gläubiger blieben in diesen Fällen auf den Rechtsverfolgungskosten sitzen. Es stellt sich auch die Frage, wie häufig und wie konkret ein Vertragspartner denn nun auf eine Grundgepflogenheit wie die Pflicht zur Vertragstreue hinweisen soll, ehe er sich zur Durchsetzung seiner berechtigten Interessen die Hilfe eines sachkundigen Rechtsdienstleisters suchen darf.

Auch müsste weiterhin bei erster Geltendmachung einer Forderung das Datum des Vertragsschlusses an den Schuldner übermittelt werden. Mit Blick etwa auf Dauerschuldverhältnisse, an denen oft mehrere Vertragspartner beteiligt sind, stellt diese Anforderung viele Gläubiger vor Probleme und erscheint uns unverhältnismäßig.

Wir begrüßen zwar die neu hinzugekommene differenziertere Betrachtung der Inkassokosten, allerdings wurde in wesentlichen Bereichen eine erneute Reduzierung der erstattungsfähigen Rechtsverfolgungskosten vorgenommen. Die Durchsetzung offener und berechtigter Forderungen muss jedoch wirtschaftlich möglich sein, sonst droht die Situation einzutreten, dass gewisse Forderungen faktisch nicht mehr begetrieben werden können, weil Inkassounternehmen und Anwälte solche nicht kostendeckenden Aufträge nicht mehr annehmen würden. Gläubiger müssten dann die Kosten der Verfolgung ihrer berechtigten Ansprüche selbst aufbringen und auf die Gesamtheit ihrer Kunden umlegen.

Wir bitten Sie, vor einer Entscheidung im Kabinett auf die Berücksichtigung unserer vorgenannten Argumente hinzuwirken und damit dem Gesetzentwurf zumindest einen Teil seiner wirtschaftsfeindlichen Aspekte zu nehmen.

Wir bedanken uns im Vorhinein für die Einbeziehung der genannten Aspekte.

Mit freundlichen Grüßen



Jens Loa  
Geschäftsführer BFACH



Christoph Wenk-Fischer  
Hauptgeschäftsführer bevH



Alexander Kolodzik  
Mitglied der Hauptgeschäftsführung  
BGA



Jürgen Sondern  
Präsident BKS



Dr. Thomas Kluth  
Vorstand BvCM



Jürgen Grützner  
Geschäftsführer VATM



Ingbert Liebing  
Hauptgeschäftsführer VKU